



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. X. Rhein-Gräffliche Beschwehrung wider Cölln, Lothringen und Pfaltz.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
Febr.

angekündigte Execution von Jahren zu Jahren aufgehalten habe, so ist daraus unschwer abzunehmen, wie gar unzeitig und ungereimt dieselbe zu diesen Tractaten, und in die gesuchte generalem Amnestiam wolte gezogen und geflochten, und vielgemeldte Herren Grafen um ihr erlangtes Recht gefehret werden. Noch fremder ist's, nachdem die Herren Grafen zu Waldeck sich niemahls in diese einheimische Kriege verwickelt, oder dem Fürstlichen Hause Hessen einigen Schaden und Hinder zugefüget haben, daß von ihnen einige Satisfactio præcendiret und begehret werde.

1647.
Febr.

Ist demnach Deroselben höchst-eifriges Suchen, es wollen die höchst- und hochansehnliche Kayserliche auch der Chur-Fürsten und Stände Herren Abgesandten, und alle, so die geliebte Justiciam, ohne deren Administration kein Reich fest und beständig subsistiren kan, zu befördern geneigt und begierig seyn, diese ihre abgendsigte Recht- und Geschicht-mäßige Einrede reiflich erwegen, sie bey erlangtem Recht kräftiglich schlißen und manüreniren, und nicht verstaten, daß sie dessen ohnverschulbeter Dinge, zu höchstem Präjudiz Dero in Gott seelig abgeschiedenen Kayserlichen Majestät Achorität und Hoheit, pessimo exemplo destituiret werden. Solches wollen sie zuvorderst um die Römisch-Kayserliche Majestät, wie auch um Chur-Fürsten und Stände des Reichs respective, mit aller unterthänigster, treuehorsaamst unterthänigst und dienstlicher und um Ew. Hoch Gräfflichen Excell. und Herrlichkeiten, mit ungeparten Fleiß nach Vermögen zu verschulden sich allewege bereit finden lassen u.

§. X.

Rhein-Gräfl.
liche Beschw.
rung wider
Eöln, Lo-
thringen und
Pfalz.

Was vor Beschwerden die Wild-Lothringen, wegen der caducirten Herr- und Rhein-Grafen sowohl wieder schafft Nörchingen; dann wieder Chur-Eöln, wegen derer sub prætextu einer Kayserlichen Donation, entzogen Herrschafft Troneck und Wildenburg; als auch wieder den Herzog von Pfalz angezeiget haben; das ist ab der Anlage sub N. I. zu ersehen.

N. I.

Dictat. 11. Febr. per Dir.
Magd. Anno 1647.

Rhein-Gräflich Memorial wieder Chur-Eöln, Lothringen und Chur-Pfalz.

Demnach die von weyland Rheyn-Grafen Otten seel. Memori hinterlassene beyde Herrschafften und Nemter, Tronecken und Wildenburg, durch den Herrn Churfürsten zu Eöln, unter dem Prætext einer Kayserlichen Donation, um daß Hochwohlwermelder Herr Rheyn-Graf Otto der Königlich Majestät in Schweden glorwürdigstem Gedächtniß, bey dem allgemeinen Befehl bedienet gewesen, der Herrn Bruder, der schon in Possession gewesen, entzogen worden.

Ingleichen des Herzogen von Lothringen Fürstliche Durchlauchtigkeit weyland Johann Philipps und Otto Ludwigs, beyder Wild- und Rheyn-Grafen seel. hinterlassenen minderjährigen Söhnen, Bernhard Ludwigen und Johann, die ihnen erblich angefallene Herrschafft Nörchingen, samt derselben zugehörte, unter dem Vorwand confisciren lassen, ob hätten Hochwohlgedachte beyde Herren Rheyn-Grafen, um daß sie beyden allirten Könighchen Cronen Krieges Dienste geleistet, eine Feloniam wieder höchst-ermeldte Fürstliche Durchlauchtigkeit begangen, da doch besagte beyde Herren Rheyn-Grafen sich lange zuvor in Könighch-Schwedischen Krieges-

Fünffter Theil.

F f

Diensten

1647.
Febr.

Diensten aufgehalten, ehe der Herzog von Lothringen sich in das Teutsche Wesen einmengen, und eben so wenig, als andere confoederirte Stände die Intention jemahls gehabt, wieder Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit oder Derofelben Landen zu dienen. So recommendiret solchemnach, und bittet neben den Herrn Rheyn-Grafen, auch der Herren Wetterauischen Grafen-Stand, alles behdrenden Fleisses, daß sie mit ermeldten Grafschafften und Aemtern wiederum allerdings in solchen Stand, wie sie vor diesem Kriegeres-Wesen gewesen, gesetzt werden mögen.

1647.
Febr.

Sodann und obwohl ferner die Herren Rheyn-Grafen in ihren angehörigen Flecken und Dörffern, Wendelsheim, Steinbockenheim, Bornheim, Lonsheim, Flonsheim, Uffhoben, Eichenloch, Werstadt, Oberfaulheim, Rheingehheim und anderswo, beydes als unmittelbare Stände und Grafen des Heil. Römischen Reichs, und benebenst vermöge absonderlicher Kayserlichen Investituren und Privilegien, alle und jede Landes hohe und andere Obrigkeitliche Jura und Gerechtsame, so ein unmittelbarer Stand des Reichs auf seine Unterthanen haben solte, könte oder möchte, von verschiedenen Seculis hero, ruhig hergebracht; so sind sie doch deme zuwieder, neben andern Beeinträchtigungen, so man allhie mit gebührendem Vorbehalt an seinen Ort gestellet seyn läst, fürnemlich folgendermassen von den Chur-Pfälzischen Beamten graviret worden.

I.

Unter dem Schein eines Kayserlichen Wildfanges Privilegii, da nemlich, dessen Inhalt nach, die Churfürsten, Pfalzgrafen, als Vicarii des Heil. Römischen Reichs, von Römischen Kaysern und Königen begnadet, „daß Sie und ihre Erben, so Churfürsten seyn, an denjenigen Orten, da Sie dessen in Possess, Nuß, Gewehr und Gebrauch seynd, alle Bastarden und andere fremde Persohnen, so keine nachfolgende Herren haben, zu Leibeigen annehmen mögen,“ Sie solches contra literam, tenorem & mentem Privilegii, in summum præjudicium, wie aller benachbahrten Stände, also auch der Herren Rheyn-Grafen, in viele Wege gefährlich extendiret.

1) Auf diejenige Leibeigene, so die Herren Rheyn-Grafen von benachbahrten Ständen iusto titulo an sich bracht, und also die Herren Rheyn-Grafen selbst, als nachfolgenden sowohl Obrigkeitlich als Leibes-Herren gehabt.

2) Auf die Rheyn-Gräfliche leibeigene Leute, so aus einem andern Rheyn-Gräflichen Dorffe oder Flecken in obspecificirter Orte eines gezogen, und also abermahlen die Herren Rheyn-Grafen selbst, als nachfolgende, sowol Obrigkeitlich als Leibes-Herren gehabt, welche also, wie gemeldet, sowohl iusto titulo zumahlen auch vom Churfürsten zu Pfalz selbstem Tausch-weise in Rhein-Gräfliche Leibeigenschaft gebracht als sonstem von 10. 20. 30. 40. 50. und mehr Jahren zuvor gewesene Rheyn-Gräfliche Leibeigene, sie mit Gefängniß und andern Bestraffungen, sich in die Pfälzische Pflicht der Leibeigenschaft einzulassen, gezwungen.

Immassn zum 3) durch ebenmäßigen Zwang diejenige Rheyn-Gräfliche Leibeigene, so hinter benachbahrten Ständen gefessen, und den Herren Rheyn-Grafen als ihren nachfolgenden Leibes-Herren die Schuldigkeit der Leibeigenschaft geleistet, zu Leibeigenen angenommen.

Desgleichen zum 4) auch mit gewaltthätiger Ab- und Annehmung diejenige Leibeigenen, so die benachbahrte Stände in obgemeldten Dörffern und Flecken gehabt, beydes die Herren Rheyn-Grafen ihrer Obrigkeitlichen als auch die nachfolgende Leibes-Herren ihrer allerseits auf ihren gehaltenen Gerechtsamen entsetzet.

Ferner zum 5) mehr besaget Privilegium auch auf solche Derter, da Chur-Pfalz dessen niemahlen in Possess, Nuß oder Gebrauch gewesen, extendiret, immassn in Anno 1614. in der zur Rheyn-Grafschafft zum Stin gehörige eigenthümliche Dörffer, Münster Apel, Ober- und Nieder-Hausen, Winterborn und Greweiler, wie auch etliche Jahr zuvor in Hochstädten, an der Afsens gelegen, mit etlichen 100. bewehrter

Unter-

1647.
Febr.

Untertanen Ausschus eingefallen, und an die drittehalb hundert Persohnen, Mann, Weib und Kindern, samt und sonders Rheyn-Gräfliche, zum Theil abermahlen von Chur-Pfalz selbstsen vertauschete Leibeigene, thätlich hinweg- und in Psicht der Leibeigenschaft angenommen.

1647.
Febr.

Sodann zum 6) auf solchen also erzwungenen leibeigenen Rheyn-Gräflichen Untertanen, über dasjenige, was die Leibeigenschaft, rechtlichen üblichen Brauch nach, auf sich hat, auch Frohnbeet, Steuer, Schagung, Nachsteuer, Geboth, Verboth, Cognition und Execution, in Civil- und Criminal - Sachen, alle hohe und niedere Frevel, zumahlen auch Reichs-Steuren, Erb-Huldig- und Musterung, und andere dergleichen Obrigkeitliche Jura, gleichsam allerdings wie auf ihren eigenen in Churfürstlichen Pfälzischen Landen wohnenden Untertanen, exerciret, sich durch gewaltthätige Einfälle und Ueberziehung manutreniret und ihre vermeynte Leibeigene, wieder ihre von Gott vorgesezte Obrigkeit, in allen verübten freventlichen und verantwortlichen Ungehorsam und Unbilligkeiten gehallstarriget und geschüzet.

Endlich und zum 7) der Herren Rheyn-Grafen in obspecificirten Flecken und Dörffern, auf allen deren Untertanen, als Untertanen, ohne Unterschied der Leibeigenschaft, als welche keine Subjection machet, habender ungemessenen Aßungs-Gerechtigkeit zuwieder, die Pfälzische Leibeigene von solcher Schuldigkeit der Aßung gewaltthätig abgehalten. Und haben es in Summa mit obgemeldten Verfahren so weit gebracht, daß in mehrbefagten Flecken und Dörffern, einen mit Nahmen Lonsheim, so hiebedor 60. Hausgefäße stark gewesen ist, nicht ein einiger, in den übrigen aber nur etliche wenige Rheyn-Gräfliche Leibeigene, und solchemnach, indeme sie, wie angereget, alle Obrigkeitliche Jura auf ihren Leibeigenen prärendiren, den Herren Rheyn-Grafen zu erstbefagten Lonsheim nur der blosser Nahme der Obrigkeit übrig blieben, und in denen andern, woferne diesem Beginnen nicht vorgebogen werden solte, inskünftige dergleichen zugewarten haben würden.

II.

Haben besagte Beamte, unterm Schein der Churfürsten zu Pfalz in dero Churfürstenthum habenden Zoll- und Geleits-Gerechtigkeit, wieder das alte Herkommen, in- und außserhalb obermeldten Rheyn-Gräflichen Flecken und Dörffern, neue Zoll-Stecke aufgerichtet, das Geleite neuerlich geben und exerciret, auch unter solchem Schein des Geleits nicht allein in allen auf den Bemarken und Land-Strassen fürgefallenen Fällen, die Cognition in Civilibus & Criminalibus an sich gezogen, sondern auch die Rheyn-Gräfliche Beamte die in Rheyn-Gräflicher undisputirlicher Obrigkeit ergriffene mißthätige in solcher Obrigkeit zum Gefängniß und Execution führen zu lassen, gewaltthätig gehindert.

III.

Haben sie unterm Schein eines andern fürgewendeten, nicht weiß man, was für Privilegii, so man dergestalt in præjudicium tertii solt haben ersinnen, zugeschwiegen erlangen können, wann Selbst-Entleibungen in der Rheyn-Gräflichen Landes hohen Obrigkeit fürgefallen, die Cadavera mit Gewalt bewachen und durch den Nachrichten nach Alzey führen lassen.

IV.

Haben sie zu Wobelsheim und Uffhoben unzweifflicher Rheyn-Gräflicher Landes hohen Obrigkeit, die Rheyn-Gräflichen Kirchen-Diener, unter den Schein, als rührten solche Pfarr-Collaturen von etlichen in der Pfalz gelegenen Elbstern her, mit gewaltthätiger Eröffnung der Kirchen und Schulen, gefänglich hinweg geführet, dagegen andere eingesetzt, und denenselben die Kirchen-Gefälle und Intraden zugeeignet.

1647.
Febr.

V.

1647.
Febr.

Haben sie ihre in der Chur-Pfalz habende Wildbahne dahin extendiret, als ob man in Rheyn-Gräfflicher Obrigkeit kein hoch Wildprät zu jagen Macht haben sollte, weil solch Wildprät in die Chur-Pfälzische Wildbahn gehörig und im Ausgehen ins Rheyn-Gräffliche Gebiethe wieder einen ungehinderten Paß zurück haben müste, inmassen aus solcher Ursachen die Rheyn-Gräffliche Weydleute auf Rheyn-Gräfl. Obrigkeit fangen und hinweg führen lassen.

Wann dann auf den Fall erfolgender Restitution der Chur-Pfalz nochmahln wie zuvorn mit dergleichen Verfahren continuiret werden solte, die Herren Rheyn-Grafen anders nicht zu gewarten haben würden, als daß sie ihnen alle obspecificirte auch andere angehörige Flecken, Dörffer und Untertanen, inmassen zugleich mit ihnen alle hohe mittlere und niedere Obrigkeitliche Jura nach und nach mit mercklicher Schmäherung, derjenigen Onerum, so sie vermöge der Reichs-Matricul an Reichs- und Crantz-Anlangen, auch Cammer-Gerichts-Unterhaltung, zu tragen schuldig sind, nach Proportion solches Abganges entziehen lassen, sehen müssen; so wird die Kayserliche Majestät, in ser allergnädigster Kayser und Herr, in obgemeldten Nahmen allerunterthänigst gebethen, daß inmassen die Beruhigung des Reichs, unter andern auch an deme bewendet, daß alle dessen Glieder hoch und niedrig, samt und sonders bey ihren hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten geschüzet und gehandhabet, auch zumahl keiner quocunque pretextu sive per directum sive per indirectum darwider beschweret werde, also bey vorstehender in gegenwärtiger Friedens-Handlung begriffener Restitution der Chur-Pfalz und Renovation selbiger Privilegien sie dergestalt erläutert, damit sie, wie andern benachbahrten Ständen, unter welchen insonderheit Chur-Maynz die Grafschafft Falckenstein und Rheynischer Ritterschafft, allbereits gewierige Decreta von weyland jüngst-abgelebter Kayserlicher Majestät gloriwürdigsten Andenkens, derentwegen erhalten, also und ebenermassen auch in allerdinge gleicher Sache der Herren Rheyn-Grafen kündtlich hergebrachten Herrlich- und Gerechtigkeiten, in alle Wege aber und zuvorderst Kayserlicher Majestät selbst und des Heil. Römischen Reichs damit unterlauffenden Interesse nicht zuweit extendiret und mißbraucher, sondern sie mit und beneben andern Herren Wetterauischen Grafen bey Ihrem Gräfflichen Stand und angehörigen Land und Leuten ruhig gelassen werden und bleiben mögen.

§. XI.

Anhaltische
Protestation
wegen der
Grafschafft
Ascanien.

Das Fürstliche Hauß Anhalt ließ N. I. bey dem Chur-Maynzischen Directorio übergeben, mit dem Verlangen, in zu Erhaltung seiner an die Grafschafft Ascanien gemachten Prætenzion, nachstehende Instrumento Pacis ausdrücklich Meldung von solcher Sache zu thun.

N. I.

Diät. d. i. Mart.
Anno 1647.

Protestation d. 27. Febr. durch den Fürstlichen Anhaltischen Abgesandten, Herrn Milagium, übergeben.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät hochansehnliche fürtreffliche, zu der allgemeinen Friedens-Handlung gevollmächtigte Herren Abgesandte, Hoch- und Wohl-Gebohrene, hoch-Edle, Gestrenge, Gnädige, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Ew. Ew. Hoch-Gräfflichen Gnad. Gnad. Gnad. und Excellentien ruhet an:
noch